

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule Stiftungsreglement

Art. 1: Zweck

Die Stiftung führt zweckgebundene, als Vorsorgeform gesetzlich anerkannte Freizügigkeitskonti bei der Nidwaldner Kantonbank, auf welche Freizügigkeitsgelder einbezahlt werden können.

Das vorliegende Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

Art. 2: Eröffnungen, Einzahlungen

Das Freizügigkeitskonto lautet auf den Namen des Vorsorgenehmers. Dieser, oder in seiner Vertretung die Personalvorsorgeeinrichtung seines bisherigen Arbeitgebers, hat den Antrag auf Kontoeröffnung zu stellen.

Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen einbezahlt werden. Der Vorsorgenehmer hat der Bank die erforderlichen Auskünfte bezüglich Zusammensetzung der Einlagen mitzuteilen. Bei Übertragung teilt die Stiftung diese Angaben der neuen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung mit.

Art. 3: Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für die Freizügigkeitskonti fest. Die Guthaben werden zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Zinssatz verzinst, wobei die Unkosten abgezogen werden. Die Einlagen werden von der Einzahlung an bis zum Tag der Fälligkeit des Guthabens verzinst.

Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und mit dem Kapital weiterverzinst. Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Kontoauszug.

Art. 4: Anlagen in Wertpapieren

Sobald der Saldo des individuellen Vorsorgekontos einen von der Stiftung jeweils festzulegenden Basisbetrag übersteigt, kann der Vorsorgenehmer die Stiftung beauftragen, im Umfang des übersteigenden Betrages zulasten seines Freizügigkeitskontos direkte oder indirekte Anlagen in Wertpapieren vorzunehmen.

Der Vorsorgenehmer hat bei der Wahl der Anlagen, die für Vorsorgekapital geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften einzuhalten. Die Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung.

Art. 5: Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Einbezahlte Freizügigkeitsgelder können bis zum Eintritt eines in diesem Reglement vorgesehenen Auflösungsgrundes nicht mehr herausverlangt werden. Vor der Fälligkeit ist jede Verfügung über das Kontoguthaben nichtig, insbesondere auch eine Abtretung oder Verpfändung.

Vorbehalten bleibt der ganze oder teilweise Vorbezug des Guthabens oder die Verpfändung im Zusammenhang mit der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 6: Ordentliche Auflösung

Das Freizügigkeitskonto wird ordentlicherweise aufgelöst

- a) im Zeitpunkt, in welchem der Vorsorgenehmer das Rücktrittsalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht, oder
- b) im Zeitpunkt seines Todes, falls dieser vor Erreichen des Rücktrittsalters eintritt.

Der Vorsorgenehmer hat indessen das Recht, frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rücktrittsalters nach Art. 13 BVG die Auflösung des Freizügigkeitskontos zu verlangen.

Der Vorsorgenehmer bzw. die Begünstigten haben der Bank unverzüglich, möglichst vor Eintritt der Fälligkeit, mitzuteilen, wohin das Guthaben überwiesen werden soll.

Die Leistung entspricht beim Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung der Höhe des Vorsorgekapitals der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins, beim Freizügigkeitskonto in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) dem aktuellen Wert der Anlage. Diese Leistung gilt auch bei vorzeitiger Auflösung.

Art. 7: Vorzeitige Auflösung

Die vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist nur in folgenden Fällen auf Antrag möglich:

- a) Wenn der Vorsorgenehmer das ganze Guthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt bzw. die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechselt. Das Guthaben wird in diesen Fällen direkt an die bezeichnete Vorsorgeeinrichtung überwiesen
- b) Wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist (Art. 10 und 16 FZV)
- c) Wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr untersteht
- d) Wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Artikel 25f FZG
- e) Wenn das Guthaben vollständig für das selbstgenutzte Wohneigentum verwendet wird.

An Vorsorgenehmer, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Auszahlung in den unter lit. c - e genannten Fällen nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Art. 8: Begünstigte im Todesfall

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des Rücktrittsalters gemäss Art. 6, so gelten die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:

- a) Die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG
- b) Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- c) Die Kinder des Verstorbenen - welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen - die Eltern oder die Geschwister
- d) Übrige gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach lit. a mit solchen nach lit. b erweitern.

Art. 9: Fälligkeit und Auszahlung

Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto wird mit Eintritt des Auflösungsgrunds gemäss Art. 6 und 7 fällig. Bei Fälligkeit haben der Vorsorgenehmer bzw. die gemäss Art. 8 begünstigten Personen den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrunds zu erbringen.

Sind mehrere Personen berechtigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Leistung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigten festzulegen.

Art. 10: Übertragung in die Auffangeinrichtung

Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klare Weisung des bzw. der Begünstigten für die Auszahlung des Guthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, hat die Stiftung gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG das Guthaben nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

Art. 11: Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Bei Einspruch gegen diese Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungsteuerabzug.

Art. 12: Änderung der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere des Zivilstands (Heirat, Scheidung, eingetragene Partnerschaft) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender oder verspäteter Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

Art. 13: Mitteilungen

Mitteilungen an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse abgegeben worden sind.

Schriftliche Mitteilungen an die Stiftung sind zu richten an:

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule
der Nidwaldner Kantonalbank
Stansstaderstrasse 54
6370 Stans

Art. 14: Geschäftsführung

Der Stiftungsrat beauftragt die Nidwaldner Kantonalbank mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Sie legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 15: Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben Gebühren festlegen. Für besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Die Gebühren sind auf www.nkb.ch ersichtlich. Die Gebühren können jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden.

Art. 16: Änderungen

Allfällige Änderungen dieses Reglements werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch macht.

Art. 17: Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Stans**, unter Vorbehalt anderslautenden gesetzlichen Vorgaben (Art. 73 Abs. 3 BVG).

Art. 18: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Stans, 29. April 2016

Der Stiftungsrat

(Ausgabe 2016)